

Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang „Master of Science“ im Fach Physik
der Universität Rostock
vom

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331) hat die Universität Rostock die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik als Satzung erlassen*:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abschluss und Regelstudienzeit
- § 2 Module und Leistungspunktsystem
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 5 Fristüberschreitung
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Sonderregelung
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Master-Prüfung

- § 21 Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang
- § 22 Master-Studium
- § 23 Zweck der Master-Prüfung und Master-Grad
- § 24 Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 25 Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 26 Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit
- § 27 Abgabe, Verteidigung und Bewertung der Master-Arbeit
- § 28 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 29 In-Kraft-Treten

* In dieser Ordnung beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Maskulinum in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang „Master of Science“ im Fach Physik führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er setzt einen ersten akademischen Abschluss als Bachelor in den Fächern Physik oder Angewandter Physik sowie die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 21 voraus. Er ermöglicht grundsätzlich die Aufnahme eines weiterführenden Promotionsstudiums und den Übergang in eine berufliche Tätigkeit.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester (§ 22 Abs. 1).

§ 2

Module und Leistungspunktsystem

(1) Das Studium gliedert sich in Module (§ 22 Abs. 2). Ein Modul umfasst inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel acht Semesterwochenstunden und erstreckt sich in der Regel jeweils auf ein Semester. Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten. Einzelheiten dazu regelt die Studienordnung.

(2) Für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul werden Leistungspunkte vergeben.

(3) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den mit einem Modul verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen anderer Studienleistungen des Moduls voraus und ist an das Bestehen der zugehörigen, studienbegleitenden Modulprüfung geknüpft.

§ 3

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 25) und der Master-Arbeit (§ 26 und § 27).

(2) Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung.

§ 4

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 25 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum erstreckt sich über die gesamte Zeit vom Beginn bis zum Ende der vorlesungsfreien Zeit am Ende des jeweiligen Semesters.

(3) Die Frist für die Meldung zu Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn.

(4) Die Daten eines Prüfungszeitraums, die in ihm abzulegenden Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 5

Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung in der Regel als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung dem Prüfungsausschuss eine Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb einer Frist von höchstens zwei Semestern vorlegt und diese vom Prüfungsausschuss befürwortet wird. Fristüberschreitungen aufgrund von Mutterschutzfristen und Inanspruchnahme von Elternzeit bleiben unberücksichtigt.

(3) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer beträgt 40 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Die einzelnen Kandidaten werden in Gruppenprüfungen mindestens 30 Minuten und höchstens 40 Minuten geprüft.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in englischer Sprache abgelegt. Der Kandidat kann beantragen, in deutscher Sprache geprüft zu werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn keine triftigen Gründe dagegen sprechen.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind für die Master-Prüfung in § 25 Abs. 1 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn der zu prüfende Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt 120 Minuten.

(4) Die Bearbeitungszeit von sonstigen schriftlichen Arbeiten mit Ausnahme der Master-Arbeit darf 4 Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht. Näheres zu Dauer der Master-Arbeit regelt § 26 Abs. 3.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in englischer Sprache abgelegt. Der Kandidat kann beantragen, in deutscher Sprache geprüft zu werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn keine triftigen Gründe dagegen sprechen.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in § 25 Abs. 1 festgelegt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit, wobei die Einzelnoten mit den Leistungspunkten der jeweiligen Module bzw. der Master-Arbeit gewichtet werden. Die Note der Master-Arbeit wird dabei mit dem Doppelten ihrer CP-Zahl gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Zusätzlich zum Regelstudienplan belegte Module werden bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote lautet entsprechend Abs. 2.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen

sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat/die Kandidatin eine Modulprüfung bzw. die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung bis zum Regelprüfungstermin erstmals ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat seine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoß (§ 9 Abs. 3) für nicht bestanden erklärt.

Sie muss bis zu dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; andernfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für Mutterschutzfristen und die Inanspruchnahme von Elternzeit ist die Regelung von § 5 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Besteht ein Kandidat seine Modulprüfung im Freiversuch (Abs. 1), darf er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Hat der Verbesserungsversuch Erfolg, gilt die dort erzielte Note.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 14 Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein

schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. Gleiches gilt für Leistungen, die während eines Studienaufenthaltes im Rahmen des Masterstudiums im Ausland erbracht wurden.

(3) Abs. 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 7 Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Angehörige des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals und Lehrbeauftragte bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplom-Prüfung bzw. Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 8 entsprechend.

§ 18

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 9 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Master-Prüfung aufgrund

einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat kann gegen Prüfungsentscheidungen beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock, die am 29. März 2000 in Kraft getreten ist.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Master-Prüfung

§ 21

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang

(1) Zum Master-Studiengang "Master of Science" im Fach Physik wird nur zugelassen, wer die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Physik oder Angewandte Physik oder eine gemäß § 15 als gleichwertig anerkannte Prüfung mindestens mit der Note "3,0" aus einer Notenskala der Noten von 1 (beste Leistung) bis 6 (schlechteste Leistung) oder einer dieser Note entsprechenden Bewertung bestanden hat. Ist eine gemäß § 15 anerkannte Prüfungsleistung nicht aufgrund einer vergleichbaren Notenskala benotet worden oder ist die Bewertung aus anderen Gründen nicht direkt mit einer solchen Benotung vergleichbar, so ist durch den Prüfungsausschuss entsprechend § 15 festzustellen, ob die Bewertung der anerkannten Prüfungsleistung mindestens der Note "3,0" aus einer Notenskala der Noten von 1 bis 6 entspricht.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang "Master of Science" im Fach Physik ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse. In der Regel hat die Bewerberin / der Bewerber hierzu nachzuweisen, dass sie / er in einem aktuellen computergestützten TOEFL-Test mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat. Über die Anerkennung anderer Nachweise ausreichender englischer Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Bewerberinnen / Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, sind von dieser Nachweispflicht ausgenommen.

(3) Die erforderlichen Nachweise sind mit dem Immatrikulationsantrag vorzulegen.

§ 22 Master-Studium

- (1) Der Master-Studiengang soll in der Regelstudienzeit gemäß § 1 abgeschlossen werden.
- (2) Der Master-Studiengang gliedert sich in 7 Module. Aus den Modulen und der Master-Arbeit sind mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 57 Semesterwochenstunden.

§ 23 Zweck der Master-Prüfung und Master-Grad

- (1) Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in seinem Fach gründliche Fachkenntnisse und eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.
- (2) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 24 Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer
 1. mindestens seit Beginn des letzten Semesters vor der Modulprüfung für den Master-Studiengang an der Universität Rostock eingeschrieben ist,
 2. in dem Modul, das mit der Modulprüfung abgeschlossen werden soll, die Studienleistungen gemäß der Studienordnung erbracht hat.
- (2) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen
 1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
 2. der Nachweis über das Erbringen der Studienleistungen (Leistungsnachweise nach Anlage 3 der Masterstudienordnung) in diesen Modulen,
 3. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder
 3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 25
Modulprüfungen der Master-Prüfung

Alle 7 Module des Master-Studienganges sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen. Die Prüfungen des Basisstudiums müssen vor den Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums, die Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums müssen vor der Verteidigung der Master-Arbeit bestanden sein. Eine Übersicht über die Prüfungen bietet die tabellarische Darstellung:

Modul-bezeichnung	Art der Prüfungs-leistung	Dauer der Prüfungs-leistung	Sprache	Leistungs-punkte	Regel-Prüfungstermin (Fachsemester)
Basismodul 1	Klausur	120 Minuten	englisch	12	Prüfungszeitraum 1. Semester
Basismodul 2	Klausur	120 Minuten	englisch	12	Prüfungszeitraum 1. Semester
Hauptvertiefungs-modul, Teil 0	Mündliche Prüfung	40 Minuten	englisch	12	Prüfungszeitraum 2. Semester
Nebenvertiefungs-modul, Teil 0	Mündliche Prüfung	40 Minuten	englisch	12	Prüfungszeitraum 2. Semester
Hauptvertiefungs-modul , Teil 1 / 2	Mündliche Prüfung	40 Minuten	englisch	12	Prüfungszeitraum 4. Semester
Modul Forschungs-praktikum	Hausarbeit	1 Woche	englisch	6	2. Semester
	Seminar vortrag	30 Minuten	englisch	12	3. Semester
Modul Nichtphysikalisches Nebenfach	Entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Faches			12	spätestens Prüfungszeitraum 3. Semester

(2) In den Modulen sind die in der Studienordnung festgelegten Studienleistungen zu erbringen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Lehrgebiete der Module sind in der Tabelle Anlage 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang ausgewiesen.

§ 26

Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Arbeit soll im 4. Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 5 entsprechend.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Studenten hin der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise einmal um höchstens 3 Monate verlängern.
- (4) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer
 1. für den Master-Studiengang an der Universität Rostock eingeschrieben ist,
 2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll.
- (5) Der Kandidat hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semester zu stellen, in dem der Kandidat die Master-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (6) Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Master-Arbeit in einer anderen Sprache als Englisch zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer und Prüfer der Arbeit.
- (7) Die Master-Arbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 17 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. In diesem Falle ist zusätzlich eine Betreuung der Arbeit durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Einrichtung erforderlich.
- (8) Die Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit einschließlich der Bewertung im 4. Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der Einarbeitungsphase von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (9) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 27

Abgabe, Verteidigung und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Der Kandidat hat seine Master-Arbeit in einer Verteidigung öffentlich zu präsentieren. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag von 20 Minuten Dauer des Kandidaten und einer anschließenden Diskussion von ca. 15 Minuten Dauer mit der Prüfungskommission. Die Verteidigung findet spätestens vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Prüfungskommission, setzt den Termin der Verteidigung fest und teilt ihn und die Zusammensetzung der Prüfungskommission dem Kandidaten schriftlich mit. Der Kommission gehören mindestens neben dem Leiter die beiden Gutachter der Master-Arbeit an. Der Leiter der Kommission darf nicht Gutachter der Arbeit sein.
- (3) Die Master-Arbeit wird von zwei Gutachtern, darunter dem Betreuer der Master-Arbeit und einem weiteren Hochschullehrer nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss, selbstständig bewertet. Die Festlegung der Noten erfolgt entsprechend § 8 Abs. 1.
- (4) Die Benotung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Verteidigung, der Note des ersten und der Note des zweiten Gutachters.
- (5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 26 Abs. 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Für die bestandene Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Diese Leistungspunkte werden zur Ermittlung der Gesamtnote des Masterstudiums wie die Modulnoten entsprechend § 8 Abs. 3 gewertet.

§ 28

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Kandidaten - die Ergebnisse der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-

Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Dem Kandidaten/der Kandidatin wird außerdem ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Rostock vom und der Genehmigung des Rektors vom sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ..., AZ:).

Rostock, den

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Hans Jürgen Wendel